

„Verfahrensordnung“
für die staatliche und städtische Deputation für Kinder und Bildung
(Beschluss vom 12. September 2023)

1. Sitzungsleitung

Der/Die Sprecher:in der Deputation hat den Vorsitz der Deputation und eröffnet, leitet und schließt die Sitzung.

Er/Sie sorgt für einen ordnungsgemäßen und ungehinderten Sitzungsverlauf und achtet auf eine geordnete Wahrnehmung der Rede-, Antrags- und Stimmrechte.

Ist der/die Vorsitzende abwesend, wird die Sitzungsleitung durch den/die stellvertretende/n Sprecher:in wahrgenommen. Ist auch diese/r abwesend, benennt die Deputation für die Sitzungsleitung eine Person aus ihrer Mitte.

2. Einladung und Beratungsunterlagen

Der/Die Vorsitzende lädt zu den Sitzungen der Deputation ein.

Er/Sie kann jederzeit eine außerordentliche Sitzung der Deputation unter Mitteilung des zu beratenden Gegenstandes einberufen, wenn er/sie dies für erforderlich hält.

Der/Die Vorsitzende lädt darüber hinaus zu einer außerordentlichen Sitzung ein, wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder der Deputation oder dem für den Verwaltungszweig der Deputation zuständigen Senatsmitglied beantragt wird.

Die Einladung einschließlich voraussichtlicher Tagesordnung, Protokoll der vorherigen Sitzung sowie Beratungsunterlagen soll den Mitgliedern der Deputation in der Regel eine Woche vor dem Sitzungstermin zugehen und den ständigen Gästen zur Kenntnis gegeben werden. Die Bereitstellung der Unterlagen erfolgt ausschließlich auf elektronischem Wege über das Sitzungssystem der Bremischen Bürgerschaft.

Für den Fall, dass eine vollständige Versendung und Kenntnisgabe der Unterlagen innerhalb der Frist nicht möglich ist, soll ein umgehender Nachversand per E-Mail erfolgen.

3. Tagesordnung

Der/Die Vorsitzende erstellt den Entwurf für eine Tagesordnung, die zu Beginn der Sitzung durch die Deputation genehmigt wird.

Die Fraktionen und diejenigen Mitglieder, die keiner Fraktion der Bremischen Bürgerschaft angehören, können die Aufnahme weiterer Beratungsgegenstände auf die Tagesordnung beantragen. Über die Anträge beschließt die Deputation zu Beginn der Sitzung. Die Antragsteller sind gehalten, den übrigen Fraktionen oder Mitgliedern nach Satz 2 beabsichtigte Anträge möglichst frühzeitig anzuzeigen.

Berichtsbitten der Fraktionen oder einzelner Mitglieder der Deputation werden unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ behandelt. Die Beantwortung erfolgt in der Regel durch Vorlage eines kurzen schriftlichen Berichts. Die Berichtsbitten sollen der Senatorin für Kinder und Bildung über die/den Vorsitzende/n nach Möglichkeit bis zwei Wochen vor der Sitzung angezeigt werden. Werden Berichtsbitten erst nach dieser Frist gestellt, sollen sie, sofern sie nicht mündlich noch in der Sitzung beantwortet werden können, durch Vorlage eines schriftlichen Berichts zur nächstfolgenden Sitzung beantwortet werden.

Eine Ausdehnung der Deputationssitzung in die Abendstunden ist möglichst zu vermeiden. Die Fraktionen und diejenigen Mitglieder, die keiner Fraktion der Bremischen Bürgerschaft angehören, eruieren im Vorfeld der Sitzung gemeinsam mit der/dem Vorsitzenden, ob es Tagesordnungspunkte gibt, die aus einhelliger Sicht keiner Debatte bedürfen. Die auf diese Weise gewonnene Übersicht („o.D.-Liste“) unterstützt die Deputation bei einer stringenten Sitzungsdurchführung.

Die maximale Dauer der Deputationssitzungen liegt insgesamt bei viereinhalb Stunden. Die maximale Dauer der jeweiligen Sitzung der staatlichen bzw. städtischen Deputation richtet sich anhand der jeweiligen Tagesordnungen danach aus. Ziel ist es, in diesem Zeitraum alle Tagesordnungspunkte abzuarbeiten. Sollten dennoch Punkte nicht beraten worden sein, werden sie entweder im Umlaufverfahren beschlossen oder auf der nächsten Sitzung aufgerufen. Jede Fraktion erhält die Möglichkeit, in der staatlichen und städtischen Deputationssitzung jeweils einen Tagesordnungspunkt zur Behandlung zu setzen, der in jedem Fall beraten wird. Diese Regelung gilt zunächst für sechs Monate, wenn nicht die Deputation mit Zweidrittelmehrheit über eine zeitliche Begrenzung der Sitzungen entscheidet.

4. Öffentlichkeit der Sitzungen

Die Deputation tagt öffentlich.

Angelegenheiten, die der vertraulichen Beratung bedürfen, werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. Mit der Einladung schlägt der/die Vorsitzende die Zuordnung der zu

behandelnden Tagesordnungspunkte zum öffentlichen und nichtöffentlichen Teil vorbehaltlich der Zustimmung durch die Deputation vor.

Die Öffentlichkeit ist hergestellt, wenn im Rahmen der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten Zuhörer:innen sowie Pressevertreter:innen der Zutritt zur Sitzung der Deputation gestattet wird. Dem/Der Vorsitzenden obliegt die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung unter der Zuhörerschaft. Wird ein ordnungsgemäßer Ablauf der Sitzung durch Zuhörer:innen gestört, so können sie von dem/der Vorsitzenden des Raumes verwiesen werden.

Bild- und Tonaufnahmen während der Sitzung sind zu privaten Zwecken und zur Medienberichterstattung zulässig, soweit der Deputationsbetrieb sowie die Persönlichkeitsrechte und die sonstigen Rechte Dritter nicht beeinträchtigt werden.

Auf Antrag einer Fraktion oder auf Antrag des/der Vorsitzenden kann die Öffentlichkeit durch Beschluss jederzeit mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder ausgeschlossen oder beschränkt und Bild- und Tonaufnahmen im Einzelfall untersagt werden.

Der/Die Vorsitzende hat die Öffentlichkeit auszuschließen, wenn öffentliche Belange eine Geheimhaltung zwingend erfordern oder überwiegende schutzwürdige Belange Einzelner einer öffentlichen Behandlung entgegenstehen. Diese sind der Deputation in nichtöffentlicher Sitzung begründet darzulegen.

Die Deputation entscheidet über den Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit in nicht öffentlicher Sitzung. Wird der Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit abgelehnt, sind die Gegenstände, auf die sich der Antrag bezieht, in öffentlicher Sitzung zu behandeln. Bei Beratungen in öffentlicher Sitzung sind der unantastbare Bereich privater Lebensführung sowie Berufs-, Geschäfts- oder Amtsgeheimnisse oder entgegenstehende Rechtsvorschriften zu beachten.

5. Vertraulichkeit

Vorlagen, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden oder für die dies beantragt wurde, sowie die Protokolle nichtöffentlicher Beratungen sind bis zu einem abweichenden Beschluss durch die Deputation vertraulich zu behandeln.

6. Rederecht

Rederecht in der Deputation haben nur die Mitglieder.

Die Mitglieder der staatlichen Deputation haben auch das Rederecht in den Sitzungen der städtischen Deputation; die Mitglieder der städtischen Deputation haben auch das Rederecht in den Sitzungen der staatlichen Deputation.

Den ständigen Gästen und weiteren eingeladenen Gästen kann die Deputation Rederecht erteilen. Ein Beschluss ist entbehrlich, wenn der Erteilung des Rederechts durch die Sitzungsleitung kein Mitglied widerspricht.

Die Deputation kann entscheiden, der Öffentlichkeit zu einzelnen Tagesordnungspunkten ein zeitlich begrenztes Rederecht einzuräumen.

Die Sitzungsleitung erteilt das Wort in der Regel in der Reihenfolge der Meldungen. Der/Die Vorsitzende kann stets das Wort ergreifen.

Die Redebeiträge der Mitglieder – mit Ausnahme der Senatorin/des Senators – und ständigen Gäste sollen die Dauer von jeweils drei Minuten nicht übersteigen. Davon unberührt ist die Gesamtredezeit eines Mitglieds oder ständigen Gasts, d.h. die kumulierte Gesamtdauer für alle Redebeiträge eines Mitglieds oder ständigen Gasts nach Satz 8.

7. Stimmrecht und Beschlussfassung

Stimmrecht in der Deputation haben nur die Mitglieder.

Die Deputation ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist oder vertreten wird.

Die Deputation beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur Ja- und Nein-Stimmen.

8. Protokollführung

Über jede Sitzung wird ein Protokoll angefertigt, das den wesentlichen Verlauf der Beratungen und die Beschlüsse wiedergibt.

Das Protokoll wird dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden der Deputation zur Abstimmung übermittelt und soll der Deputation in der nächstfolgenden Sitzung zur Genehmigung vorgelegt werden.

Der/Die Vorsitzende, und der/die Protokollführer:in unterzeichnen das Protokoll nach dessen Genehmigung.

9. Gäste

Die Deputation beschließt über die Zulassung ständiger Gäste, die regelmäßig zu den Sitzungen einzuladen sind und an den Beratungen teilnehmen.

Die Deputation kann zur Beratung weitere Gäste einladen.

10. Teilnahme von Mitarbeiter:innen der Fraktionen an nicht öffentlichen Sitzungen

Die Deputation gestattet die Teilnahme eines/einer jeweils namentlich zu benennenden Mitarbeiter:in der Fraktionen als Gast an den nicht öffentlichen Sitzungen. Die Fraktionen teilen dem/der Vorsitzenden rechtzeitig vor der ersten Teilnahme den Namen des/der Mitarbeiter:in mit und legen eine schriftliche Erklärung darüber vor, dass die betreffende Person zur Verschwiegenheit verpflichtet wurde.

11. Deputationsausschüsse

Die Deputation kann Deputationsausschüsse einrichten, sofern sie dies zur Behandlung bestimmter thematisch eingrenzbarer Aufgaben für erforderlich hält. Die Deputationsausschüsse können Gegenstände innerhalb des festgelegten Aufgabenbereiches beraten und Empfehlungen an die Deputation aussprechen.

Die Deputation kann den Deputationsausschüssen durch Beschluss einzelne Aufgaben oder Fragestellungen vorbehaltlich ihres Letztentscheidungsrechtes zur Entscheidung zuweisen. Ergeht die Entscheidung des Deputationsausschusses einstimmig, ist sie unmittelbar nach der Sitzung, in der sie ergangen ist, den Sprecher:innen der Fraktionen im Umlaufverfahren vorzulegen. Die Entscheidung gilt als bestätigt, sofern die Mehrheit der Sprecher:innen nicht innerhalb von 2 Wochen widerspricht. Für dieses Verfahren gelten die Regelungen über die Zusammensetzung in der Feriendeputation entsprechend. Die Entscheidung soll der Deputation in der nächstfolgenden Sitzung zur Kenntnis gegeben werden. Ergeht die Entscheidung des Deputationsausschusses nicht einstimmig, ist die Entscheidung der Deputation einzuholen.

Die Festlegung der Aufgabenbereiche und der Größe der Deputationsausschüsse erfolgt durch Beschluss der Deputation. Bei der Zusammensetzung der Deputationsausschüsse sind die Fraktionen nach ihrer Stärke zu berücksichtigen. Fraktionen, die in einem Deputationsausschuss nicht vertreten sind, können ein Mitglied ohne Stimmrecht entsenden.

Der/Die Sprecher:in des Deputationsausschusses lädt zu den Sitzungen der Deputationsausschüsse ein und leitet die Sitzung. Er/Sie kann die Leitung der Sitzung an eine/n Vertreter:in übertragen.

Die Beschlüsse und Empfehlungen sowie die Sitzungsniederschrift der Deputationsausschüsse sind der Deputation vorzulegen.

Die in der vorliegenden Verfahrensordnung getroffenen Festlegungen gelten für die Deputationsausschüsse entsprechend.

12. Umlaufverfahren

Eilbedürftige Angelegenheiten können außerhalb der Schulferien im Umlaufverfahren behandelt werden. Liegen die Voraussetzungen für ein Umlaufverfahren vor, so leitet der/die Vorsitzende das Verfahren ein.

Jedem Mitglied ist dazu die entsprechende Vorlage in Textform zu übermitteln, einschließlich einer Fristsetzung für Rückäußerungen. Diese Frist soll in der Regel 48 Stunden betragen und kann in begründeten Einzelfällen verkürzt werden.

Rückäußerungen haben grundsätzlich in Textform zu erfolgen.

Beantragt ein Mitglied eine mündliche Beratung oder Änderungen zu einer Vorlage, gilt die Zustimmung zu einer Beschlussfassung im Umlaufverfahren als nicht erteilt. Eine Angelegenheit gilt darüber hinaus nur dann als im Umlaufverfahren beschlossen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder dieser zugestimmt haben. Wird die Zustimmung zu einer Beschlussfassung im Umlaufverfahren nicht erteilt, ist die jeweilige Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten regulären Sitzung zu nehmen.

Der/Die Vorsitzende informiert unverzüglich über das Ergebnis des Umlaufverfahrens.

13. Feriendeputation

Die Deputation setzt eine Feriendeputation ein, die während der Schulferien über Beratungsgegenstände beschließt, sofern eine reguläre Sitzung der Deputation nicht möglich ist und eine Entscheidung über den zu beratenden Gegenstand dringend erforderlich ist.

Die Feriendeputation setzt sich aus der Senatorin für Kinder und Bildung und den Sprecher:innen der Fraktionen zusammen und entscheidet auf Antrag des/der Vorsitzenden im Umlaufverfahren. Die Stimmen der Sprecher:innen der Fraktionen werden entsprechend dem Stimmenverhältnis der Fraktionen in der Deputation gewichtet. Stimmt die

Feriendeputation mehrheitlich zu, kann die Angelegenheit vollzogen werden, soweit kein Mitglied der Feriendeputation die Entscheidung der Deputation verlangt. Der Beschluss der Feriendeputation ist der Deputation in der nächsten ordentlichen Sitzung zur Kenntnis zu geben.

14. Bericht an die Bürgerschaft

Die Deputation erstattet der Bürgerschaft zu den ihr von der Bürgerschaft erteilten Aufträgen unmittelbar schriftlich Bericht.

Der Bericht gibt den Verlauf, den wesentlichen Inhalt und das Ergebnis der Beratungen, insbesondere Stellungnahmen beteiligter Ausschüsse und Deputationen sowie Ergebnisse von Anhörungen, die Anträge und Beschlüsse in der Deputation, das Abstimmungsverhalten und auf Antrag eines Mitglieds auch abweichende Voten der Minderheit wieder. Der Bericht endet mit einer Beschlussempfehlung an die Bürgerschaft.

Der Bericht wird von der Deputation beschlossen.

Der/Die Vorsitzende unterzeichnet den beschlossenen Bericht. Der/Die Vorsitzende berichtet in der Bürgerschaft über das Ergebnis der Beratung, sofern die Deputation nicht eine andere/n Berichterstatte:r:in benennt.